

Glaubhaftmachung durch Sozialversicherungsträger (§§ 4, 14 Abs. 1 InsO);
hier: Beschluss des Landgerichts (LG) Potsdam vom 17.3.2003
- 5 T 821/02 -

Leitsatz der Redaktion:

An die Glaubhaftmachung einer Forderung und des Insolvenzgrundes dürfen nach § 14 InsO auch bei einem Sozialversicherungsträger keine überzogenen Anforderungen gestellt werden, da sonst das Ziel der Insolvenzrechtsreform zu einer zügigen Eröffnungsentscheidung zu gelangen, gefährdet wird. Es gibt keine allgemein gültigen Erkenntnisse, die es rechtfertigen, an die Antragstellung durch einen Sozialversicherungsträger oder ein Finanzamt andere Maßstäbe anzulegen als bei anderen Antragstellern.

*LG Potsdam, Beschl. v. 17. 3. 2003 – 5 T 821/02
(Aufhebung von AG Potsdam, ZInsO 2003, 135)*

Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz v. 12.9.2002 beantragt das Zwangsvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Schuldnerin zu eröffnen. Sie hat hierzu vorgetragen, die Schuldnerin habe offene Beiträge aus Sozialversicherungsbeiträgen i.H.v. 31.4,91 €. Zur Glaubhaftmachung hat sie mehrere Pfändungsverfügungen zur Akte gereicht.

Das AG hat mit dem angegriffenen Beschluss die Eröffnung des Insolvenzverfahrens als unzulässig zurückgewiesen.

Zur Begründung hat das AG ausgeführt, allein der Umstand, dass die Schuldnerin 4 Monate mit den Sozialversicherungsbeiträgen in Rückstand geraten sei, sei nicht geeignet als Insolvenz i.S.d. § 4 InsO glaubhaft zu machen. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde der Gläubigerin.

II. Der gem. § 34 Abs. 1 InsO zulässige sofortige Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Ein Insolvenzantrag ist gem. § 14 Abs. 1 InsO zulässig, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat und seine Forderung und den Eröffnungsgrund glaubhaft macht. Bei den Anforderungen die an das Maß der Glaubhaftmachung i.S.d. § 4 InsO i.V.m. § 294 ZPO zu stellen sind, ist nach Sinn und Zweck des Erfordernisses der Glaubhaftmachung in § 14 InsO abzustellen. Der Grund der Neufassung der InsO war, dass der Gesetzgeber es als wünschenswert angesehen hat, dass ein insolventer Schuldner früher als z.Zt. der KO in das Insolvenzverfahren gelangt. Ein zügiger Eröffnungsantrag soll helfen, die Ursache für die Krise schnell abzustellen und die Chancen für eine Sanierung zu ermöglichen (vgl. *Uhlenbruck*, InsO, 12. Aufl., § 21 Ziff. 14). Dieses Anliegen des Gesetzgebers gebietet es, bei der Zulassung von Anträgen im Rahmen der Prüfung der Glaubhaftmachung bei § 14 InsO keine all zu hohen Anforderungen zu stellen. Dabei muss ein Sozialversicherungsträger grds. wie jeder andere Gläubiger ein rechtliches Interesse an einer Verfahrenseröffnung besitzen und den Eröffnungsgrund glaubhaft machen. Es besteht keine Veranlassung Sozialversicherungsträgern und Finanzämtern an anderen Maßstäben zu messen, als andere Antragsteller. Bei der Prüfung der Glaubhaftmachung ist aber stets auf den Einzelfall abzustellen und das konkrete Vorbringen auf die Glaubhaftigkeit hin zu überprüfen. Im Rahmen dieser Prüfung ist es stets geboten, das Vorbringen im konkreten Zusammenhang des Gesamtgeschehens zu überprüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es für die Einleitung des Eröffnungsverfahrens der Glaubhaftmachung und nicht des Nachweises des Bestehens der Forderung und eines Insolvenzgrundes bedarf. Hinsichtlich der Verpflichtung zur objektiven Prüfung des Sachverhaltes ist der Eröffnungsantrag von Krankenkassen, Behörden und Sozialversicherungsträgern dabei i.a.R. bereits durch den gestellten Antrag als glaubhaft gemacht anzusehen. Dabei reicht es grds. aus, dass die dem Antrag zugrunde liegenden Forderungen soweit spezifiziert sind, dass das Gericht und der Schuldner erkennen können, aus welchem Rechtsverhält-

nis, welcher Zeit und in welcher Höhe rückständige Beträge geschuldet werden. Zur Substantiierung reicht die Vorlage eines Leistungsbescheides oder sonstigen Leistungsunterlagen wie z.B. Beitragsnachweise, Kontoauszüge oder Vollstreckungsunterlagen aus. Dabei reicht es i.a.R. aus, wenn diese Belege im Original, in beglaubigter Ablichtung oder in Kopie vorgelegt werden. Anders als bei Naturalparteien die für die Antragstellung die unterschiedlichsten Erwägungen subjektiver Art haben können ist bei den o.g. Behörden, nämlich aus vernünftiger Sicht kein Grund erkennbar, weshalb ein Insolvenzantrag gestellt werden sollte, wenn nicht tatsächlich die geltend gemachten Forderungen wirksam festgesetzt worden sind. Insbesondere bei Sozialversicherungsträgern ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Beiträge i.a.R. nicht aufgrund von Ermittlungen der Krankenversicherungsträger festgesetzt werden, sondern aufgrund von Leistungsmittelungen der Schuldner. Bei dieser Situation ist schon wegen der Mitteilung der Leistungsrückstände durch die jeweiligen Antragsteller mit der hinreichenden Wahrscheinlichkeit nach aller Lebenserfahrung davon auszugehen, dass die geltend gemachten Rückstände tatsächlich begründet sind.

Die Glaubhaftmachung des Insolvenzgrundes erfordert weder eine vorangegangene erfolglos gebliebene Vollstreckung noch die Vorlage einer Fruchtlosigkeitsbescheinigung des Gerichtsvollziehers oder Vollstreckungsbeamten, die sich auf eine in den 6 Monaten vor Antragstellung durchgeführte Zwangsvollstreckung bezieht. Zwar sind diese Mitteilung auch geeignet, das Bestehen eines Eröffnungsgrundes glaubhaft zu machen, es können aber auch sonstige Kenntnisse herangezogen werden, so auch Indizien, die für eine Zahlungsunfähigkeit des Schuldners sprechen. Dabei muss verhindert werden, dass durch überzogene Anforderungen an die Glaubhaftmachung des Insolvenzgrundes die Sachprüfung des Insolvenzantrages so lange verzögert wird, dass eine Verfahrenseröffnung nicht mehr in Betracht kommt. Diese Gefahr besteht aber, wenn zur Glaubhaftmachung des Insolvenzgrundes langanhaltende Beitragsrückstände mit Sozialversicherungsbeiträgen und eine Fruchtlosigkeitsbescheinigung wegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verlangt wird. Da hier jedenfalls mehrere Vollstreckungsversuche geführt wurden, ist der Insolvenzgrund als glaubhaft gemacht anzusehen. Dabei kommt es nicht an, ob dabei alle möglichen und ggf. auch naheliegenden Vollstreckungsmaßnahmen versucht worden sind. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass die Vollstreckungsversuche der Antragstellerin der Schuldnerin bekannt geworden sind und diese gleichwohl nicht in voller Höhe geleistet hat. Danach ist nach aller Lebenserfahrung davon auszugehen, dass jedenfalls mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ursächlich hierfür Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin ist.

Fundstellen

ZInsO 2003, 434-435